

# **Haus- und Badeordnung für das „Ludwig-Steinmetz-Bad“**

## **§ 1**

### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Interesse des Badegastes.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins-, Schul- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Lehrkraft für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

## **§ 2**

### **Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Schwimmbades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen und Personen unter Einfluss berauschender Mittel.
- (2) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt in ihrem eigenen Interesse nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Eltern haften für ihre Kinder.

## **§ 3**

### **Benutzungsgebühr, Eintrittskarten**

- (1) Für die Benutzung des Schwimmbades wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Lösung der Eintrittskarte.
- (3) Die Einzelkarten gelten nur an dem Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades.
- (4) Die Saisonkarten sind personenbezogen, gelten im Kalenderjahr und berechtigen zum Eintritt während der öffentlichen Badezeiten.
- (5) Die Eintrittskarte ist dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird nicht ersetzt.
- (6) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Bei Missbrauch von Eintrittskarten muss der Badegast das Bad verlassen.
- (7) Bei Nichtbesitz einer gültigen Eintrittskarte ist ein Betrag in Höhe von 25,00 € zu entrichten. Die Stadt behält sich vor, in diesen Fällen Anzeige zu erstatten.

## **§ 4**

## **Betriebszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und am Badeeingang ausgehängt.
- (2) Bei Überfüllung kann das Schwimmbad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.
- (3) Der Badeschluss ist 20 Minuten vor Betriebsschluss.
- (4) Der Kassenschluss ist 40 Minuten vor Betriebsschluss.

## **§ 5**

### **Kleideraufbewahrung und Umkleidegelegenheit**

- (1) Zum Umkleiden stehen Einzelkabinen zur Verfügung
- (2) Zur Aufbewahrung der Kleidstücke können die hierfür vorgesehenen Kleiderschränke benutzt werden. Durch den Einwurf einer Münze können die Kleidungsstücke in einem Schrank unter Verschluss gebracht werden. Die Rückgabe der Münze erfolgt nach Wiederöffnung des Schrankes. Die Schlüssel sind am Körper zu tragen. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort zu melden. Es ist verboten, den Schrank mit anderen Mitteln zu öffnen. Nur der Schwimmmeister oder dessen Vertreter ist berechtigt, nach vorher erhaltener genauer Beschreibung des Schrankinhaltes durch den Eigentümer, die Öffnung des Schrankes vorzunehmen, die Übereinstimmung festzustellen und den Inhalt herauszugeben. Verlorene Schlüssel sind zu ersetzen. Die Kosten hierfür sind zu ersetzen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für die in den Kleiderschränken unter Verschluss aufbewahrten Gegenstände.
- (4) Für den Verlust von Kleidungsstücken, die außerhalb der Kleiderschränke aufbewahrt werden, entfällt jegliche Haftung. Das gleiche gilt für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Bad und seine Einrichtungen eingebrachten Gegenstände.

## **§ 6**

### **Verhalten im Bad**

- (1) Die Besucher des Bades haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad gewährleistet sind.
- (2) Die Benutzung der Schwimmbadeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbades benutzen.
- (4) Nicht gestattet ist:
  - a) das Turnen an den Einsteigeleitern und Trennungsseilen,
  - b) das Rauchen im Umkleidebereich,
  - c) das Shi-Sha rauchen auf dem Schwimmbadgelände,
  - d) das Benutzen oder Umhertragen von Glas im Umkleide, Sanitär und Badebereich,
  - e) das Betreten der Duschräume mit schmutzigen Schuhen,
  - f) das Mitbringen von Tieren,
  - g) andere Personen unterzutauchen und in das Schwimmbecken zu stoßen,
  - h) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
  - i) auf den Beckenumgängen zu rennen,

- j) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen (z.B. Ballspielen auf der Wiese, Nutzung von Flossen und Paddels),
  - k) Es ist nicht gestattet, am Beckenumgang und im Wasser zu fotografieren.
  - l) Bei aufziehenden Gewittern sind das Wasser und die Liegewiese nach Ansage des Badepersonals unverzüglich zu verlassen. Während eines Gewitters besteht Badeverbot.
  - m) Das Tragen von Straßenschuhen am Beckenumgang;
- (5) Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass
- der Sprungbereich frei ist
  - nur eine Person das Sprungbrett betritt
- Das Schwimmbadpersonal entscheidet, ob die Anlage zum Springen freigegeben wird. Im ganzen Sprungbeckenbereich sind das seitliche Einspringen und das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.
- (6) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Badeeinrichtungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- (7) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 7 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind dem Schwimmbadpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 8 Aufsicht**

- (1) Die Schwimmmeister führen die Aufsicht im Bad und haben für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Besucher, die der Haus- und Badeordnung zuwiderhandeln, können aus dem Bad verwiesen werden. Eintrittsgelder werden dann nicht erstattet. Darüber hinaus kann diesen Personen der Zutritt zum Schwimmbad zeitweise oder dauernd versagt werden.

## **§ 9 Badekleidung**

- (1) Der Aufenthalt in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **§ 10 Körperreinigung**

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens den Körper unter den hierfür vorgesehenen Duschen gründlich zu reinigen.

(2) Verunreinigungen der Räumlichkeiten, insbesondere Verunreinigen des Badewassers, sind untersagt.

## **§ 11 Haftung**

Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgaben wird ein Betrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, die Badeordnung vom 01.05.1984 tritt hiermit außer Kraft. Der Artikel 8 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24.08.2000 wird hiermit aufgehoben.

Dieburg, 16.06.2015

Der Magistrat  
der Stadt Dieburg

Dr. Thomas, Bürgermeister